

§1

Name und Sitz des Vereins.

Der 1978 gegründete Verein mit Sitz in Eitting, führt den Namen **Fischerfreunde Eitting e.V.** und wurde mit diesem Namen als Verein im Amtsgericht Erding im Vereinsregister am 07.03.1978 Band III Nr.192 eingetragen.

§2

Gemeinnützigkeit und Zweck.

Der Fischereiverein Fischerfreunde Eitting e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand, ihrer Ursprünglichkeit mit biologischem Gleichgewicht unserer heimischen Fischarten. Unterweisung und Förderung der Mitglieder zu waidgerechten Fischern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Um den fischereilichen und biologischen Zweck zu erfüllen, macht sich der Verein Fischerfreunde Eitting e.V. nachfolgendes zur Aufgabe:

1. aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen.
2. Hege und Pflege der Fischereibestände und Förderung der ordnungsgemäßen Besatzmaßnahmen und Befischung der Gewässer unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes. Erhaltung und Pflege der an den Gewässern vorkommenden Tier und Pflanzenarten.
3. Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden durch Schulung.
4. Mitgliedschaft in geeigneten Organisationen und Verbänden zur Förderung der Fischerei.
5. Pflege der Jugendarbeit und Ausbildung der Jugend auf fischereilichen Gebiet.
6. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer, sowie der Fischerei.
7. An Pachtung und Erwerb von Fischereigewässern, sowie die Beschaffung von Erlaubnisscheinen für die Mitglieder.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. jugendlichen Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Fördermitglieder

1. Ordentliche Mitglieder:

Aktives Mitglied der Fischerfreunde Eitting e.V., kann nach Maßgabe der vorhandenen Angalmöglichkeiten jede unbescholtene Person des Landkreises Erding, Freising und deren näheren Umgebung werden, wenn diese Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und die fischereirechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Passives Mitglied der Fischerfreunde Eitting e.V. kann jede unbescholtene Person des Landkreises Erding, Freising und deren näheren Umgebung werden, die Interessen an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Fischerei und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch auf Übernahme als aktives Mitglied besteht nur dann, wenn ein Aufnahmeantrag als aktives Mitglied gestellt wurde und Erlaubnisscheine vorhanden sind.

2. Jugendliche Mitglieder:

Jugendliche, mit vollendeten 10. (gesetzlich gefordertes Mindestalter) bis vollendeten 18. Lebensjahr

aus den Landkreisen Erding, Freising und deren näheren Umgebung, können Aufnahme in die Jugendabteilung des Vereins finden. Mit der Aufnahme in die Jugendabteilung, verpflichtet sich der Jungfischer zur Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung. Jungmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres, kann eine Übernahme als ordentliches Mitglied erfolgen, wenn sein bisheriges Verhalten dies rechtfertigt. Auf Antrag ist ein kostenfreier Übertritt von Jugendlichen Mitglied zu Erwachsenen Mitglied (Passiv, Aktiv) ab 3-jähriger Mitgliedschaft möglich. Bei kürzerer Mitgliedschaft ist beim Übertritt die volle Aufnahmegebühr zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder:

Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, oder im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

4. Fördermitglieder:

Fördermitglied kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Fördernde Mitglieder sind solche, die keine Fischereierlaubnis in Anspruch nehmen und, durch Entrichtung eines Jahresbeitrages den Fischereigedanken und die Bestrebungen des Vereins aus ideellen Gründen unterstützen. Fördernde Mitglieder sind nicht den übergeordneten Verbänden angeschlossen.

§4 Arbeitseinsatz.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, mindestens einen Arbeitseinsatz pro Fischereijahr zu leisten. Ferner gilt die jeweils aktuelle „Vereinsfischereiordnung“.

§5 Aufnahme.

1. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterschrift des Aufnahmeantrages wird gleichzeitig die Satzung des Vereines anerkannt.
2. Antragsteller, die aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen worden sind, dürfen als Mitglied nicht aufgenommen werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Wird der Antrag angenommen, so hat das Mitglied den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr, die je nach Art der Mitgliedschaft verschieden ist, zu entrichten.
5. Die Aufnahme ist nur bei der Jahreshauptversammlung möglich. In besonderen Ausnahmefällen, bis spätestens 30. April eines Jahres.

§6 Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod.

zu 1:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres, (siehe §19) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung **-eingeschrieben-** an den Vorstand erfolgen (bis 30. September).

zu 2:

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes **muss** erfolgen, wenn es
- die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - sich durch Fischfrevel (Vergehen gegen gesetzliche Bestimmungen) an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet

- den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
- die Interessen des Vereins schädigt,
- seinen Fang aus den Vereinsgewässern verkauft

b) Der Ausschluss **kann** erfolgen, wenn ein Mitglied

- bei Ausübung der Fischerei, gegen die bestehende fischerei- und vereinsrechtlichen Bestimmungen verstößt,
- innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
- mit seinen Beiträgen, ohne Angabe eines triftigen Grundes, länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- sich unkameradschaftlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern benimmt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Beschuldigten. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels Einschreibebriefes zuzuleiten. Mit dem Austritt, der Streichung oder des Ausschlusses eines Mitgliedes, erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein. Es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches, in Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben. Mit der Zustellung des Ausschlusses ruht sofort das Fischereirecht an den Vereinsgewässern bis zur Entscheidung bei eventuellem Einspruch. Wenn ein Mitglied sich eines kleineren Verstoßes gegen die Satzung oder die Vereins- und Fischereiordnung schuldig gemacht hat, ohne dass es zu einem Ausschlussverfahren gekommen ist, so kann von der Vorstandschaft eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

§7

Beiträge - Aufnahmegebühr.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und ihren Ordnungen. Siehe auch §18 dieser Satzung. Sie haben alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§9

Organe des Vereins.

- Organe des Vereins sind:
1. die Vorstandschaft
 2. die Mitgliederversammlung

§10

Die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Sie besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Schriftführer
1. Kassier
2. Kassier
1. Jugendwart
2. Jugendwart
1. Gewässerwart
2. Gewässerwart
1. Gewässerschutzbeauftragten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

1. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Sie hat die Ziele des Vereins zu fördern und zu überwachen. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht ausdrücklich der Beschlussfassung einer Versammlung vorbehalten sind, durch die Vorstandschaft geregelt.
2. Die Vorstandschaft tritt im Allgemeinen vor jeder stattfindenden Versammlung zur Sitzung zusammen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Während der Sitzung dürfen sonstige Mitglieder und Personen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft anwesend sein.
3. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom letzten Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Alle Ämter in der Vorstandschaft sind grundsätzlich Ehrenämter.
Die mit einem Ehrenamt Betrauten, haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben oder einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (§3 Nr. 26a EStG).
5. Mitglieder der Vorstandschaft erhalten auf Grund der umfangreichen Tätigkeit Jahreserlaubnisschein und Beitrag ermäßigt.
6. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Die Vorstandschaft ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu tätigen. In dringenden Fällen kann sie darüber hinaus bis zu 5000,00€ über die im Haushaltsplan genehmigten Beträge hinausgehen. Die nächste Mitgliederversammlung ist davon zu unterrichten.

§11

Aufgaben der Vorstandsmitglieder.

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen. Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und Versammlungen und sorgt für die Einhaltung der Satzung, der Richtlinien, sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt und im Falle der Verhinderung vertreten. In dringenden Fällen entscheidet und handelt der 1.Vorsitzende anstelle der Vorstandschaft.
2. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle, die Besorgung der erforderlichen Korrespondenz nach den Weisungen des 1.Vorsitzenden sowie die Verwahrung der Akten. Er führt das Verzeichnis über das vereinseigene Inventar.
3. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, entwirft den Kassenvoranschlag und erstattet der Hauptversammlung den Kassenbericht. Er sorgt für termingerechte Bezahlung der Pacht und der Besatzkosten.
4. Der Gewässerwart sorgt in erster Linie für den termingerechten und ordnungsgemäßen Einsatz der Setzlinge. Sein besonderes Augenmerk richtet er dabei auf ein gesundes und vor allem seuchenfreies Besatzmaterial, das nach Möglichkeit bei renommierten Fischzüchtern zu beschaffen ist. Die Besatzmaßnahmen sind im Rahmen der von der Vorstandschaft beschlossenen Gesamtbewirtschaftung der Vereinsgewässer durchzuführen. Daneben leitet er selbstverantwortlich den gesamten Arbeitseinsatz der Mitglieder. Er wird vom Gewässerschutzbeauftragten dabei unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten.
5. Der Gewässerschutzbeauftragte wacht über die Reinhaltung und den Gesamtzustand der Vereinsgewässer, der Ufer und Uferzonen. Zu diesem Zweck führt er laufend Kontrollen über die Gewässergüte durch. Die Überwachung der Vereinsgewässer erstreckt sich auch auf den Fischereibetrieb als solchen. Zum Zwecke der Unterstützung dieser Überwachung werden ihm Fischereiaufseher zugeteilt. Des Weiteren übernimmt er die Pflege und Betreuung des Sachvermögens des Vereins dessen Unterbringung und Funktionstüchtigkeit.
Weitere Aufgabe siehe §11 Abs. 4.
6. Der Jugendwart steht der Jugendgruppe vor, besucht Veranstaltungen und bildet die Jungfischer mit dem Ziel, dem Verein waidgerechte Mitglieder zuzuführen, aus.

§12

Die Hauptversammlung.

1. Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar im 1.Quartal des Fischereijahres vom Vorstand fristgerecht einberufen.
2. Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen begehrt.
3. Zur Hauptversammlung, sind die Mitglieder 3 Wochen vorher, in elektronischer Form, Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und Aushang am Vereinsheim, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Anträge zur Hauptversammlung bedürfen der Schriftform und müssen 7 Tage vor dem anberaumten Termin, dem Vorstand zugegangen sein.
5. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a. Die Wahl des Vorstandes, die Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses, des Revisionsberichtes und des Kassenvoranschlages sowie die Erteilung der Entlastung,
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - d. Entscheidung über eingelegte Einsprüche als Beschwerdeinstanz,
 - e. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
6. Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§13

Mitgliederversammlungen.

1. Der Verein hält in jeden Monat im Vereinslokal eine Monatsversammlung ab, in der die laufenden Angelegenheiten des Vereins zur Sprache gebracht werden. Außerdem dienen diese Zusammenkünfte der Pflege der Kameradschaft und zu Vorträgen belehrenden Inhalts über die Fischerei. Die Monatsversammlung kann auch jeden zweiten Monat erfolgen, solange es inhaltlich vertretbar ist.
2. Bei jeder Monatsversammlung hat der Schriftführer eine Anwesenheitsliste zu führen.
3. Die Anwesenheit bei mindestens 2 Mitgliederversammlungen ist Pflicht.

§14

Die Rechnungsprüfung.

Die Rechnungsprüfer nehmen gemeinsam jährlich eine Kassenprüfung vor, bestätigen dies durch einen Revisionsvermerk in den Kassenbüchern und erstatten der Hauptversammlung den Revisionsbericht. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit, der von den zuständigen Organen beschlossenen Ausgaben erstrecken.

§15

Fischereiaufseher.

Ihm obliegt die Überwachung der Vereinsgewässer, die Einhaltung von Schonzeiten und Mindestmaßen, sowie die Bestimmungen der Fischereiordnung. Dies hat in Zusammenarbeit mit dem Gewässerwart und dem Gewässerschutzbeauftragten zu erfolgen.

§16

Wahlen.

1. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden jeweils auf die Dauer von 4 Fischereijahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind geheim zu wählen. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes hat geheim zu erfolgen, wenn dies von **1/3** der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.

3. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und 2 Wahlbeisitzern, zu wählen. Der Wahlleiter übernimmt während der Wahl die Leitung der Hauptversammlung.

4. Bis zur ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter.

§17

Einsetzen von Ausschüssen.

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und einsetzen.

§18

Ordnungen.

Zur Regelung einzelner Bereiche kann die Vorstandschaft Ordnungen nachfolgender Maßgabe erlassen:

(1) Vereinsfischereiordnung

Die Fischereiordnung regelt u.a.

1. Vereinsvorschriften
2. Arbeitseinsätze

(2) Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt u.a.

1. Die Aufnahmegebühr
2. Die Höhe des Jahresbeitrages für aktive, passive und Jungmitglieder
3. Die Fälligkeit des Beitrages
4. Möglichkeiten der Beitragsermäßigung
5. Weitere von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen (Wiedereintritt, Sonderbeitrag usw.)

(3) Gewässerordnung

Die Gewässerordnung regelt u.a.

1. die vereinsinternen Fangbeschränkungen, Schonmaße und Schonzeiten
2. die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten
3. die einzelnen Gewässer und ihre Regelungen

§19

Geschäftsjahr.

Als Fischereijahr (Geschäftsjahr) gilt das Kalenderjahr. Der Vorstand kann bei entsprechender Notwendigkeit auch einen anderen Zeitraum festlegen.

§20

Mitgliedschaft Fischereiverband.

Der Verein kann dem Fischereiverband Oberbayern e.V. als ordentliches Mitglied angehören. Der Austritt aus demselben kann nur mit **2/3** Stimmenmehrheit in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§21
Satzungsänderung.

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung mit **3/4** Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§22
Ehrenordnung.

Silberne Vereinszeichen erhält wer 10 Jahre aktives Mitglied oder 20 Jahre Vereinsmitglied ist.
Das Goldene Vereinszeichen erhält wer 20 Jahre aktives Mitglied oder 25 Jahre Vereinsmitglied ist.

§23
Auflösung des Vereins.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins, kann nur schriftlich gestellt werden. Er muss von mindestens **1/4** der ordentlichen Mitglieder unterschrieben sein und ist beim **1.** Vorsitzenden gegen Bestätigung einzureichen. Der Antrag muss spätestens **3** Monate vor der Jahreshauptversammlung eingegangen sein. Sind in der Jahreshauptversammlung **7** Mitglieder gegen eine Auflösung, ist diese nicht möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt zur Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes, zu verwenden hat.

§24
Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2023 beschlossen.

Eitting, den 21. Januar 2023

Die Vorstandschaft